

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 23. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-30)

in der Fassung der Änderungssatzung 20. Februar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-13)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10
Anlage: SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Museologie und materielle Kultur vermittelt im Einzelnen:

- Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens mit entsprechender Urteils- und Problemlösungsfähigkeit sowie der Befähigung zur Recherche, Verdichtung, Strukturierung und Vermittlung von Informationen
- Umgang mit modernen Präsentations-, Moderations- und Informationstechnologien
- Sozialkompetenzen wie Kontakt- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft, Befähigung zum lebenslangen Lernen
- Beherrschung und Anwendung der fachspezifischen Theorien, Prinzipien, Methoden und praktischen Arbeitstechniken, d.h. eine breit angelegte, theoretisch reflektierte wie praxisorientierte Kompetenz, naturwissenschaftliche, künstlerische und kulturelle Objekte zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, zu interpretieren und auszustellen, d.h. diese mit verschiedenen Mitteln und unter Berücksichtigung materialkundlicher wie fachspezifischer Kenntnisse sowie pädagogischer wie ökonomisch-organisatorischer Erfordernisse an unterschiedliche Öffentlichkeiten zu vermitteln
- qualifizierte berufspraktische Kenntnisse für die Arbeit im Museums- und Ausstellungswesen
- generelle Kompetenzen für die Vermittlung, die Präsentation, das Management und die Kommunikation kultureller Dienstleistungen im weiten Feld der Kulturarbeit und Kulturpolitik, z.B. in der Bildungsarbeit, im Mediensektor oder in der Freizeit- und Tourismusindustrie.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Museologie und materiellen Kultur insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in Museologie und materielle Kultur überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Museologie und materielle Kultur	120		
Pflichtbereich		65	
Wahlpflichtbereich		25	
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			15
allgemeine Schlüsselqualifikation			5
Abschlussarbeit		10	
Nebenfach	60		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Das Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. ²Werden Module, Teilmodule oder einzelne Lehrveranstaltungen aus diesem Nebenfach auch im Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur angeboten, so sind Doppelbelegungen im Haupt- und Nebenfach nicht möglich. ³Bieten Neben- oder Hauptfach keine Möglichkeit andere Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen zu wählen, belegt der oder die Studierende anstelle der betroffenen Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen bis zur Erreichung der geforderten ECTS-Punkte Module, Teilmodule oder einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Museologie und materielle Kultur, die entsprechend den Vorgaben der ersetzten Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen benotet oder unbenotet sein müssen. ⁴Im Wahlpflichtbereich werden die betroffenen Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen nicht nochmals berücksichtigt. ⁵Eventuell bestehende weitere Voraussetzungen in den Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelor-Nebenfachs (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind zu beachten.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Museologie und materielle Kultur zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Museologie und materielle Kultur erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen,

die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Museologie und materielle Kultur sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen

wortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴ ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling $1/3$ Punkt (1 Übereinstimmung für A – $2/3$ für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (25 ECTS-Punkte) insgesamt mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten bestanden worden sein.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesem Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten gebildet. ⁵Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ⁷Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

⁸Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Museologie und materielle Kultur	120					120/180
Pflichtbereich		65			65/80	
Wahlpflichtbereich		25			5/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/80	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			15	0/20		
allgemeine Schlüsselqualifikation			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			10/80	
Nebenfach	60					60/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Museologie und materielle Kultur, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren Nebenfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 22. Februar 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Museologie und Materielle Kultur mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Museologie und materielle Kultur mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Professur für Museologie und materielle Kultur)

Stand: 2013-01-11

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, VL = Vorleistungen

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist. Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (65 ECTS-Punkte)											
04-Mus-MuG/-1	2013-SS	Museologie und Museumsgeschichte	V/Ü/ +S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) mit Verschriftlichung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Museology and History of Museums									
04-Mus-Sam/-1	2013-SS	Sammeln	S+Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) und Verschriftlichung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Acquisition									
04-Mus-Ausst/-1	2013-SS	Ausstellen	S/Ü +Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) mit Verschriftlichung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Exhibiting									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Mus-For/-1	2013-SS	Forschen und Dokumentieren	V/Ü +Ü	5	1		NUM	Objektdokumentation (Objektbeschreibung mit Bibliographie ca. 5-10 S., Fotodokumentation, Eingabe der Daten in Inventarisierungsprogramme)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Research and Documentation									
04-Mus-Verm/-1	2013-SS	Vermitteln	S/Ü +Ü/ R	5	1		NUM	Praktische Prüfung: Projektarbeit (Materialien z.B. zu einer Führung oder einem museumspädagogischen Angebot oder einer Begleitveranstaltung, die im Zeitaufwand einem Referat mit Verschriftlichung entsprechen)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Communication									
04-Mus-MatKult/-1	2013-SS	Materielle Kultur	V/Ü +S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) mit Verschriftlichung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Material Culture									
04-Mus-MedKom/-1	2013-SS	Medien- und Kommunikationsstrategien	V/S/ Ü+Ü +Ü+ Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) mit Verschriftlichung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Media and Communication Strategies									
04-Mus-Mat/-1	2013-SS	Materialität der Dinge	V/Ü +S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) mit Verschriftlichung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		The Materiality of Objects									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Mus-Kult/-1	2013-SS	Kulturmanagement	V/Ü + Ü/R	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) mit Verschriftlichung (ca. 10 S.) oder praktische Prüfung: Projektarbeit (Materialien z.B. zu einer Begleitveranstaltung oder zu einer Medieneinheit oder zur PR-Arbeit oder zu Marketing/Werbung, die im Zeitaufwand einem Referat mit Verschriftlichung entsprechen)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Cultural Management									
04-Mus-MuF	2013-SS	Aktuelle Tendenzen der Museumsforschung		5	2						
		Current Tendencies in Museum Research									
04-MusMuF-1	2013-SS	Aktuelle Debatten und Forschungen	Ü/K	2	1		B/NB	Werkstattbericht (Referat, ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) als Vorprüfung			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Current Debates and Research									
04-Mus-MuF-2	2013-SS	Museumslandschaften	Ü/E	3	1		B/NB	Rezension (publikationsfähige Besprechung z.B. einer Ausstellung oder einer Tagung oder eines Museums, ca. 3-5 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Museum Landscapes									
04-Mus-AusstPrax	2013-SS	Forschendes Ausstellen		10	2						
		Exhibitions as Research									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Mus-Ausst Prax-1	2013-SS	Ausstellungsprojekt und Ausstellungspraxis Teil 1	R	5	1		NUM	Werkstattbericht (Referat, ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Exhibition Practice Part 1									
04-Mus-Ausst Prax-2	2013-SS	Ausstellungsprojekt und Ausstellungspraxis Teil 2	R	5	1		NUM	Praktische Prüfung: Projektarbeit (Materialien z.B. zu einer Ausstellungseinheit oder zu einer Medieneinheit oder zur PR-Arbeit oder zu einer Begleitveranstaltung, die dem Zeitaufwand für ein Referat mit Verschriftlichung entsprechen)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Exhibition Practice Part 2									
04-Mus-BKgs	2013-SS	Bewahren und Kulturgüterschutz	V/Ü +S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Preservation and Protection of Cultural Goods									
Wahlpflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
Es sind mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von wenigstens 5 ECTS-Punkten einzubringen.											
04-MusPr-1	2010-WS	Praktikum im Museums- oder Kultursektor	P	5	4 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 4 S.)			
		Practical Work in the Museum or Cultural Field									
04-Mus-Ku-Wi-1	2010-WS	Praxiseinheit Kultur- und Wissenschaftsbetrieb	P	5	4 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 4 S.)			
		Practical Unit Economics of Culture and Science									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Mus-ForPrax/-1	2013-SS	Praxiseinheit Forschungsbetrieb	Ü/E +V/ S/Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) als Vorprüfung und Rezension (publikationsfähige Besprechung z.B. einer Ausstellung oder einer Tagung oder eines Museums, ca. 3-5 S.)			
		Practical Unit Economics of Research									
04-Mus-FortTag/-1	2013-SS	Externe Fortbildungen und Tagungen	S/Ü/ V	5	1		NUM	Werkstattbericht (Referat, ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) oder Rezension (publikationsfähige Besprechung z.B. einer Ausstellung oder einer Tagung oder eines Museums, ca. 3-5 S.)			
		Workshops and congresses									
04-Mus-Vert1/-1	2013-SS	Vertiefungsmodul Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaften 1	S/Ü/ V	5	1		NUM	Protokoll (ca. 1 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Advanced studies in cultural, social and live sciences 1									
04-Mus-Vert2/-1	2013-SS	Vertiefungsmodul Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaften 2	S/Ü/ V	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 1 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Advanced studies in cultural, social and live sciences 2									
Modulbereich Biologie											
07-SQF-UBG/-1	2010-WS	Umweltbildung im Botanischen Garten der Universität Würzburg	E+Ü	2	1	6 ³	B/NB	Hausarbeit bzw. Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmaterial (ca. 10 – 20 S.)			
		Environmental Education in the Botanic Garden of Würzburg University									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	----------------------------------------	--------------------------------------------------

Modulbereich Europäische Ethnologie und Volkskunde

04-EEVK-EVA	2012-WS	Erforschung und Vermittlung materieller Alltagskulturen		10	2						
		<i>Research and Imparting Knowledge of Material Everyday Culture</i>									
04-EEVK-EVA-1	2012-WS	Ausstellungspraxis	Ü+Ü	5	2		NUM	a) Werkstattbericht: Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (1 S.) und b) Praktische Prüfung: Ausstellungseinheit (Katalogbeitrag (ca. 3 S.) mit Ausstellungstext (ca. 1 S.) und Bibliographie, Exponattabelle, Foto-CD) oder Objektpräsentation (ca. 5 Min.) mit Pressemeldung (ca. 1 S.) Gewichtung 40:60			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		Exhibition Practice									
04-EEVK-EVA-2	2012-WS	Museologie und Ausstellungswesen	S/Ü	2	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		<i>Museology and Exhibition Infrastructure</i>									
04-EEVK-EVA-3	2012-WS	Materielle Kultur und Popularästhetik	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		Material Culture and Popular Aesthetics									
04-EEVK-KAEF-EXP	2012-WS	Kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken		4	1						
		<i>Working Methods in Cultural Studies</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK - KAEF-1	2012-WS	Methoden und Arbeitstechniken	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) und b) Verschriftlichung (ca. 15 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ und Übungsaufgaben ²
		Working Methods and Techniques									
Modulbereich Klassische Archäologie											
04-KA-EKA1 /-1	2013-WS	Grundlagen der Klassischen Archäologie1: Einführung in die griechische Archäologie 1	V/S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max.3)			
		<i>Basics of Classical Archeology : Introduction to Greek Archeology</i>									
04-KA-EKA2/ -1	2013-WS	Grundlagen der Klassischen Archäologie 2: Einführung in die römische/italische Archäologie 1	V/S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max.3)			
		<i>Basics of Classical Archeology : Introduction to Roman/Italian Archeology</i>									
04-KA-APra4 /-1	2013-WS	Archäologische Praxis 4: Museumsinitiative	P	5	1		B/NB	3 Führungen in der Antikenabteilung des Martin-von-Wagner-Museums			
		<i>Practical Course in Classical Archeology 4: Museum Initiative</i>									
Modulbereich Philosophie und Religion											
06-B-P2TF 1	2010-WS	Philosophie 1		5	1						
		<i>Philosophy 1</i>									
06-B-P2-1	2010-WS	Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften	S+V	5	1	Gilt nur für ASQ-Pool: Max. 20 ⁴	NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		<i>Philosophical principles of arts and humanities</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PRB-RGP-1E	2010-WS	Einführung in die Religionsgeschichte für andere Fächer		2	1						
		<i>Introduction into the Study of the History of Religions</i>									
06-PRB-RGP-1	2010-WS	Einführung in die Religionsgeschichte	V	2	1		B/NB	Protokoll (ca. 2 S.)			
		<i>Introduction into the Study of the History of Religions</i>									
06-PRB-RGP-2E	2012-WS	Weltreligionen für andere Fächer		5	1						
		<i>The Study of World Religions</i>									
06-PRB-RGP-2	2012-WS	Weltreligionen	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			VL: Kurzreferat (ca. 15 Min.)
		<i>The Study of World Religions</i>									
06-PRB-RelGe KP/-1	2012-WS	Religiöse Gegenwartskultur	S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12 S.) oder			
		<i>Religions in Contemporary Societies</i>						b) Referat (ca. 25 Min.)			
Modulbereich Vor und Frühgeschichtliche Archäologie											
04-VFG-EF1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1		5	1						
		<i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>									
04-VFG-EF1-1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1	S+E +E	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)			Vorleistungen: Exkursionsprotokolle (6 Seiten) (unbenotet)
		<i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VFG-EF2	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2		5	1						
		Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 2									
04-VFG-EF2-1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2	S+T +E	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)			Vorleistungen: Exkursionsprotokolle (3 Seiten) (unbenotet)
		Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 2									
04-VFG-EuR2	2012-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 2		10	2						
		<i>Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>									
04-VFG-EuR2-1	2012-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 2	V+S +V	10	2		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			Vorleistungen: Vorlesungsprotokolle, Auszüge (17 Seiten) (unbenotet)
		<i>Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>									
04-VFG-GP1	2012-WS	Archäologisches Geländepraktikum 1		5	1-2						
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 1</i>									
04-VFG-GP1-1	2012-WS	Archäologisches Geländepraktikum 1	P	5	1-2		B/NB	a) Praktikumsprotokolle (10 Seiten) oder b) Praktische Aufgaben			
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 1</i>									
04-VFG-GP2	2012-WS	Archäologisches Geländepraktikum 2		5	1-2						
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 2</i>									
04-VFG-GP2-1	2012-WS	Archäologisches Geländepraktikum 2	P	5	1-2		B/NB	a) Praktikumsprotokolle (10 Seiten) oder b) Praktische Aufgaben			
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-VFG-AQ2	2012-WS	Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 2		10	2						
		<i>Source Materials for Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>									
04-VFG-AQ2-1	2012-WS	Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 2	V+S +V	10	2		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			Vorleistungen: Vorlesungsprotokolle, Auszüge (17 Seiten) (unbenotet)
		<i>Source Materials for Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>									
Modulbereich Kunstgeschichte											
04-KGBA - BMM K	2009-WS	Basismodul Medienkompetenz		2	1						
		<i>Level One Module Media Competence</i>									
04-KGBA - BMM K-1	2009-WS	Medienkompetenz für Studierende der Kunstgeschichte	Ü	2	1		B/NB	a) Klausur (60 Min.) oder b) Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Media Competence for Art History Students</i>									
04-KGBA -Kul	2011-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen		6	2						
		<i>Fundamentals of Art History</i>									
04-KGBA -Kul-1	2011-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen I: Christliche Ikonographie	S	3	1		NUM	Kurzreferat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Fundamentals of Cultural History I: Christian Iconography</i>									
04-KGBA -Kul-2	2011-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen II: Antike Mythologie, profane Themen und Emblematik	S	3	1		NUM	a) Kurzreferat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (45 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Fundamentals of Cultural History II: Ancient Mythology, Profane Themes and Emblems</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - SemE p1	2013-WS	Epochen der Kunstgeschichte 1 (Vorromanik und Romanik)		4	1						
		<i>Epochs of Art History 1 (Pre-Romanesque and Romanesque Art)</i>									
04-KGBA - BMEp 1-2	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 1.1 (Architektur des frühen Mittelalters)	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 1.1 (Early Medieval Architecture)</i>									
04-KGBA - BMEp 1-3	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 1.2 (Karolingische und Ottonische Buchmalerei)	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 1.2 (Early Medieval Illumination)</i>									
04-KGBA - BMEp 1-4	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 1.3 (Vorromanische und romanische Skulptur)	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 1.3 (Pre-Romanesque and Romanesque Sculpture)</i>									
04-KGBA - SemE p2	2013-SS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 2 (Gotik)		5	1						
		<i>Epochs of Art History 2 (Gothic)</i>									
04-KGBA - BMEp 2-2	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 2.1 (Gotische Sakralarchitektur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 2.1 (Gothic Religious Architecture)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - BMEp 2-3	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 2.2 (Malerei des Spätmittelalters in Europa)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Seminar of Art History 2.2 (Late Medieval Painting in Europe)</i>									
04-KGBA - BMEp 2-4	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 2.3 (Hauptwerke der gotischen Skulptur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Seminare Epochs of Art History 2.3 (Major Works in Gothic Sculpture)</i>									
04-KGBA - SemE p3	2013-SS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 3 (Renaissance und Barock)		5	1						
		<i>Epochs of Art History 3 (Renaissance and Baroque)</i>									
04-KGBA - BMEp 3-2	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 3.1 (Renaissance und Barock: Architektur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Seminar Epochs of Art History 3.1 (Renaissance and Baroque: Architecture)</i>									
04-KGBA - BMEp 3-3	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 3.2 (Renaissance und Barock: Skulptur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Seminar Epochs of Art History 3.2 (Renaissance and Baroque: Sculpture)</i>									
04-KGBA - BMEp 3-4	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 3.3 (Renaissance und Barock: Malerei)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme [†]
		<i>Seminar Epochs of Art History 3.3 (Renaissance and Baroque: Art of Painting)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - SemE p4	2013-SS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 4 (Klassizismus bis Gegenwart)		5	1						
		<i>Epochs of Art History 4 (Classicism to the Present)</i>									
04-KGBA - BMEp 4-2	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 4.1 (Klassizismus bis Gegenwart: Architektur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 4.1 (Classicism to the Present: Architecture)</i>									
04-KGBA - BMEp 4-3	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 4.2 (Klassizismus bis Gegenwart: Skulptur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 4.2 (Classicism to the Present: Sculpture)</i>									
04-KGBA - BMEp 4-4	2011-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 4.3 (Klassizismus bis Gegenwart: Malerei)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 4.3 (Classicism to the Present: Art of Painting)</i>									
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Neben den hier unmittelbar aufgeführten Modulen können die Module des von der JMU angebotenen Pools von „allgemeinen Schlüsselqualifikationen“ gewählt werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Rahmen des ASQ-Pools das Modul 41-IK-BM (Basismodul Informationskompetenz) der Universitätsbibliothek zu belegen.											
04-Mus-ASQ-1	2013-SS	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Ü/T +Ü/ T	3	1		B/NB	Übungsaufgabe (Take-Home-Test, Bearbeitungsdauer ca. 3 Stunden)			VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Scientific Working Methods									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
04-Mus-FSQ/1	2010-WS	Praktikum	P	15	10 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			
		Practical Experience									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-Mus-BA/1	2013-SS	Bachelorarbeit	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (ca. 35 S.)			
		Bachelor Thesis									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (ausgenommen sind Vorlesungen).

² Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist das Bestehen von Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 10 Std.)

³ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

Das Modul steht primär Studierenden des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten zur Verfügung. Findet das Modul im Rahmen sonstiger Studienfächer Verwendung, werden zwei Kontingente gebildet. Dabei sind 95% der Plätze für Studierende des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten und 5% der Plätze (insgesamt mindestens ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin) für Studierende des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 60 ECTS-Punkten sowie für Studierende der Bachelor-Studienfächer Computational Mathematics und Mathematik jeweils in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten im Rahmen des integrierten Anwendungsfachs Biologie (sowie für eventuell weitere „importierende“ Studienfächer) vorgesehen.

Soweit die für ein Kontingent vorgesehenen Plätze auf Grund mangelnder Nachfrage nicht benötigt werden, so werden diese an das jeweils andere Kontingent abgegeben.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt. Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein anderes Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.

Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Auswahlverfahren der 1. Gruppe (95%):

Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden.

Hierzu wird zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Rangliste aus den ECTS-Punkten und der Durchschnittsnote aller im Rahmen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Teilmodule aus der Biologie (ohne Chemie, Physik, Mathematik) folgendermaßen erstellt: Zunächst werden eine erste Rangliste nach dem nach ECTS-Punkten gewichteten Notenschnitt (qualitativer Rang), eine zweite Rangliste nach der Summe der erreichten ECTS (quantitativer Rang) gebildet. Aus der Summe dieser beiden Ranglistenplätze wird eine dritte Rangliste erstellt, die zur Platzvergabe herangezogen wird.

Bei Rangplatz-Gleichheit entscheidet der bessere Notenrang, ansonsten das Los.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	----------------------------------------	--------------------------------------------------

Auswahlverfahren der 2. Gruppe (5%):

Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt nach folgenden Quoten:

1. Quote (50 % der Plätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus Modulen/Teilmodulen der Fakultät für Biologie; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
2. Quote (25 % der Plätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
3. Quote (25 % der Plätze): Losverfahren

Findet das Modul nur im Bachelor-Studienfach Biologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) Verwendung, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend dem Auswahlverfahren der 1. Gruppe.

⁴ Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.